

Benutzungsordnung für das Bürgerhaus im Stadtteil

Rodheim v.d.Höhe

- 1.) Das Bürgerhaus ist mit seiner gesamten Einrichtung Eigentum der Stadt Rosbach v.d.Höhe. Es dient vornehmlich der Bevölkerung der Stadt Rosbach v.d.Höhe zu kulturellen und familiären Zwecken. Im Interesse der Benutzer ist deshalb die Beachtung der Bestimmungen der Benutzungsordnung erforderlich.
- 2.) Die Benutzer haben in den Räumen des Bürgerhauses und in den Zugängen zu diesen Räumen auf Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu achten und alles zu unterlassen, was die Benutzung der übrigen Räume beeinträchtigt.
- 3.) Den Anweisungen des Pächters und den Beauftragten der Stadt Rosbach v.d.Höhe ist Folge zu leisten. Sie üben im Auftrag des Magistrates der Stadt Rosbach v.d.Höhe das Hausrecht aus. Der Veranstalter (Mieter) ist verpflichtet, den Beauftragten jederzeit freien Zutritt zu gestatten.
- 4.) Gästen des Hauses ist das Betreten der nicht gemieteten Räume ohne ausdrückliche Genehmigung der Stadt oder ihrer Beauftragten nicht gestattet.
- 5.) Veranstalter haben die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu beachten. Sie sind verantwortlich für die Einhaltung der Polizeistunde und für die Einhaltung der Bestimmungen, die zum Schutze der Jugend erlassen wurden. In den Überlassenen Räumen sind sie für Ruhe und Ordnung zuständig und stellen hierfür die erforderliche Aufsicht.
- 6.) Der Verkauf von Waren aller Art, die Abgabe unentgeltlicher Proben in den Gemeinschaftsräumen ist nur mit Erlaubnis des Pächters und der Stadt gestattet.
- 7.) Der Veranstalter darf nicht mehr Karten ausgeben, als der Saal Plätze hat.
- 8.) Die Bewirtschaftung der Räume erfolgt ausschließlich durch die Bürgerhaus-Gaststätte. Absprachen sind vom Mieter direkt mit dem Gaststättenpächter zu treffen.
- 9.) Die Benutzung der Überlassenen Räume und Einrichtungen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Mieters. Dieser übernimmt für die Dauer der Mietzeit die Haftung des Gebäudeeigentümers für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, die Stadt von Schadenersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen können. Die Haftung erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitungen und der Aufräumungsarbeiten durch ihre Beauftragten und Besucher entstehen.
- 10.) Ausschmückung, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung der Stadt angebracht werden. Das Einschlagen von Nägeln, Haken usw. in Fußböden, Wände, Decken und Einrichtungsgegenstände ist nicht gestattet.
- 11.) Für sämtliche vom Mieter angebrachte Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung. Der Mieter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Für nicht entfernte Gegenstände des Mieters kann ein angemessenes Entgelt für die Lagerung verlangt werden.

- 12.) Kleidungsstücke und andere Gegenstände, wie Schirme, Stöcke, Gepäck usw. sind an der Garderobe abzugeben (ausgenommen sind Stöcke von Gehbehinderten). Die Haftung Übernimmt der Mieter.
- 13.) Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
- 14.) Bei Reihenbestuhlung ist das Rauchen in den Räumen verboten. Das gleiche gilt grundsätzlich für das Abbrennen von Feuerwerk, sowie den Umgang mit Feuer und offenem Licht.
- 15.) Die technischen Anlagen und Geräte, z.B., Lautsprecheranlage, Scheinwerferanlage, Heizungs- und Lüftungsanlage usw. dürfen nur von Beauftragten des Magistrates bedient werden.
- 16.) Vorsätzliche Sachbeschädigungen jeder Art werden strafrechtlich verfolgt, außerdem ist der angerichtete Schaden zu ersetzen.
- 17.) Die Vermietung und Verpachtung erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Magistrat der Stadt Rosbach v.d.Höhe.
- 18.) Mieter bzw. Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung verstossen, können von der weiteren Benutzung des Bürgerhauses ausgeschlossen werden. Auf Verlangen der Stadt sind sie zur sofortigen Räumung und Herausgabe der angemieteten Räume verpflichtet.

Rosbach v.d.Höhe, den 13.12.1978